



STADT MEERBUSCH

Straßen und Kanäle

Merkblatt

Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage

- a) Grund-, Drain- und Kühlwasser sowie Wasser aus Grundwasserabsenkungen und aus Wärmepumpen darf nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden (§ 7 Abs. 2 Punkt 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch in der zur Zeit gültigen Fassung). Ist eine Einleitung von Grundwasser aus einer Grundwasserabsenkung vorübergehend unabweisbar, ist ein schriftlicher Antrag auf Befreiung von dem vorgenannten Einleitungsverbot zu stellen (§ 7 Abs. 7 der Entwässerungssatzung). Mit einer Einleitung darf erst begonnen werden, wenn die Befreiung erteilt ist. Wer ohne Befreiung Grundwasser in den städtischen Kanal einleitet, handelt gem. § 26 Abs. 1 Punkt 1 der Entwässerungssatzung ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Einleitung von Wasser aus Grundwasserabsenkungen in den Kanal ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen.
- b) Eine Grundwasserabsenkung kann eine Gewässerbenutzung i.S. § 3 WHG darstellen, die der Erlaubnis nach § 2 WHG unterliegt. Zuständige Erlaubnisbehörde ist der Rhein-Kreis Neuss als Untere Wasserbehörde.
- c) Eine Grundwasserabsenkung kann nachbarrechtliche (zivilrechtliche) Belange berühren (etwa Beeinträchtigung der Standfestigkeit benachbarter Bauten / Rissbildung). Mit der öffentlich-rechtlichen Einleitungsgenehmigung werden diese Fragen nicht behandelt. Der Bauherr hat entsprechend in eigener Verantwortung Vorsorge zu treffen und ggf. Haftungsansprüche abzuwickeln.

Bei Grundwasserabsenkungen hat der Bauherr bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss zunächst eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Rhein-Kreis Neuss, Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde
41515 Grevenbroich, Auf der Schanze 4, Telefon 02181 - 6010

Mit den Bauarbeiten darf daher erst nach Erteilung der Erlaubnis (§ 7 WHG) durch den Rhein-Kreis Neuss und der Befreiung nach § 7 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch (siehe a + b) begonnen werden.

Bedingungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde liegt vor.
2. Formloser Antrag an die Stadt Meerbusch mit Angabe von Ort, Straße, Bauherr, Antragsteller, voraussichtliche Dauer der Bauwasserhaltung, Zweck.
3. Katastrauszug oder Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Baustelle.
4. Angabe der Einleitungsmenge in m³/h oder l/s.
5. Zur Erfassung der eingeleiteten Wassermenge ist ein Wasserzähler einzubauen.
6. Die Einleitungsstelle wird von der Stadt Meerbusch festgelegt.
7. Der Beginn und das Ende des Pumpbetriebes sind mitzuteilen.
8. Eine Vorauszahlung von 50 % des zu erwartenden Nutzungsentgeltes ist bezahlt.
9. Die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers muss jederzeit den Anforderungen der Entwässerungssatzung entsprechen.
10. Das städtische Kanalsystem kann die angegebene Einleitungsmenge ohne Beeinträchtigung der Anlieger ableiten.
11. Weitere Bedingungen können im Zuge der Befreiung gestellt werden.